



Europäische Konferenz “Inklusive Gemeinwesen Planen: Herausforderungen und Strategien der kommunalen Implementierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)”, 27. – 28. März 2014 in Siegen, Deutschland

- Konzeptionelle Überlegungen -

1. Einführung

Das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen veranstaltet gemeinsam mit der European Association of Service Providers for People with Disabilities (EASPD) am 27. und 28. März 2014 in Siegen eine europäische Konferenz zur Planung inklusiver Gemeinwesen. Die Konferenz wird in Zusammenarbeit mit einer Reihe von deutschen und europäischen Nichtregierungsorganisationen durchgeführt. Unterstützt wird die Veranstaltung durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAIS NRW), durch den Kreis Siegen-Wittgenstein und das PROGRESS-Programm der Europäischen Union.

Im Fokus der Konferenz steht die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene. Dazu wird erstmals auch eine vom ZPE entwickelte Arbeitshilfe zur Planung inklusiver Gemeinwesen der Fachöffentlichkeit vorgestellt. Präsentiert werden europäische Ansätze und Erfahrungen des Zusammenspiels von politischer Verantwortung, aktivem zivilgesellschaftlichem Engagement und der wirksamen Beteiligung von Betroffenen im kommunalen Entwicklungsprozess hin zu einem inklusiven Gemeinwesen. Zudem werden die Herausforderungen inklusiver Konzepte für die Anbieter von Diensten für Menschen mit Behinderungen im örtlichen Planungsgeschehen thematisiert. Die Veranstaltung möchte den Teilnehmer/innen aus Deutschland und anderen europäischen Ländern breite Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung bieten.

Im Folgenden wird der fachliche Kontext der Konferenz skizziert und ein Überblick über das Tagungsprogramm gegeben.

Fachlicher Kontext

Als die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahre 2006 verabschiedet wurde, war nicht abzusehen, welchen Einfluss sie in Europa und weltweit haben würde. Fast alle europäischen Länder und die Europäische Union selbst haben die UN-BRK ratifiziert und sich somit verpflichtet, „mit allen verfügbaren Ressourcen“ an ihrer Umsetzung zu arbeiten. Die UN-BRK stellt einen wichtigen Meilenstein in der Geschichte der Menschenrechte dar. Sie formuliert keine speziellen Rechte für Men



schen mit Behinderungen, sondern konkretisiert die generellen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und früherer Konventionen hinsichtlich der Risiken der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen. Dies zeigt sich in den allgemeinen Grundsätzen der Konvention in Artikel 3, insbesondere in der Betonung der Achtung der Menschenwürde, der individuellen Autonomie, der Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen, der Unabhängigkeit, der Nichtdiskriminierung, der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft, der Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen, der Chancengleichheit, der Zugänglichkeit, der Gleichberechtigung von Mann und Frau und der Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen. Zugleich wird der Begriff ‚Inklusion‘ erstmals als Kernbegriff einer UN-Konvention zum Schutz der Menschenrechte eingeführt.

Der Auftrag zur Umsetzung der Konvention bezieht sich auf alle staatlichen Ebenen der Länder, die die UN-BRK ratifiziert haben. Art. 9 unterstreicht, dass das Prinzip der allgemeinen Zugänglichkeit sowohl in städtischen als auch in ländlichen Regionen zur Anwendung zu bringen ist. Auf nationaler Ebene verpflichtet Artikel 35 die Länder zur Berichterstattung über die Aktivitäten zur Umsetzung der Konvention. Die ersten Berichte liegen mittlerweile vor. Zusätzlich zu den offiziellen Berichten erschienen in manchen Ländern sogenannte „Schattenberichte“ von Akteuren der Zivilgesellschaft, die sich kritisch mit den Umsetzungsbemühungen auseinandersetzen.

Durch diese Bemühungen wird deutlich, dass die Umsetzung der UN-BRK einen Mehr-Ebenen-Ansatz verlangt, in dem europäische, nationale und regionale Akteure unterschiedliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten haben. Zu den zentralen Themen der überörtlichen Ebenen gehören sicher neben der Antidiskriminierungsgesetzgebung vor allem die Regelungen zur sozialen Absicherung von Menschen mit Behinderungen oder anderen Exklusionsrisiken. Häufig wird bisher der kommunalen Ebene zu wenig Bedeutung beigemessen, obwohl sich auf dieser Ebene Teilhabemöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger entscheidend realisieren. Auf der kommunalen Ebene müssen die abstrakten Forderungen der UN-BRK, in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Die Zuständigkeit der Kommunen im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge erstreckt sich von der Energie- und Wasserversorgung, über Müllentsorgung, Krankenhäuser, öffentliche Verkehrsmittel, Bildung, Kultur- und Sportangeboten bis hin zu sozialen Dienstleistungen. In vielen Regionen wächst der Druck auf die Entscheidungsträger in Kommunen, systematische Aktivitäten zur Umsetzung der UN-BRK einzuleiten. Vielerorts haben sich zivilgesellschaftliche Initiativen gebildet, die sich mit guten Argumenten und einem großen Rückhalt in der Bevölkerung für eine lokale Inklusionsstrategie einsetzen.

In diesem Zusammenhang zeigen Untersuchungen (Rohrman u.a. 2013), dass bei vielen Akteuren in Kommunen eine erhebliche Unsicherheit darüber besteht, wie kommunale Umsetzungsstrategien zur UN-BRK aussehen können. Wie kann die geforderte Partizipation aller beteiligten Akteure und Gruppen im Prozess realisiert werden? Was kann ein Mainstreaming-Konzept für die kommunale Daseinsvorsorge insgesamt bedeuten? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für Dienste und Einrichtungen, wenn diese konzeptionell und institutionell Sondereinrichtungen darstellen und keine inklusive Orientierung haben? Um das abstrakte Prinzip der Inklusion auf lokaler Ebene nutzbar zu machen, hat das ZPE der Universität Siegen



den Begriff des „Inklusiven Gemeinwesens“ entwickelt (vgl. Rohrmann / Schädler et al. 2013).

Ein inklusives Gemeinwesen entwickelt sich nicht von selbst, es steht ganz im Gegenteil in einer dauernden Spannung zu Tendenzen der Ausgrenzung, die unsere Gesellschaft in allen Lebensbereichen durchzieht. Das inklusive Gemeinwesen erfordert daher einen politischen Handlungsansatz, mit dem örtliche Akteure unter Federführung der Kommunen in partizipativen Planungsprozessen die Bedingungen dafür schaffen, dass die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen und anderer sozialer Gruppen überwunden wird. Ziel sind Bedingungen im örtlichen Gemeinwesen, die es (behinderten) Menschen ermöglichen, ihr Leben selbstbestimmt in den üblichen gesellschaftlichen Institutionen des Lebenslaufs zu gestalten. Auf dieser Grundlage hat das ZPE der Universität Siegen im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, Nordrhein-Westfalen (MAIS NRW) eine Arbeitshilfe zur Planung Inklusiver Gemeinwesen entwickelt, die im Rahmen der Konferenz erstmals der Fachöffentlichkeit vorgestellt werden soll. Die Arbeitshilfe schlägt vor, kommunale Umsetzungsprozesse zur UN BRK in fünf Dimensionen zu strukturieren:

- Die Weiterentwicklung der Partizipation und der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen. Dies schließt insbesondere auch die kulturelle Selbstrepräsentation in öffentlichen Räumen ein.
- Die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Entwicklung einer Inklusionsorientierung, die sich nicht nur auf Menschen mit Behinderung, sondern auf alle Menschen bezieht, die in besonderer Weise von Ausgrenzung bedroht sind.
- Die Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Räumen durch die Überwindung von Barrieren.
- Die inklusive Gestaltung von Bildungseinrichtungen und anderer Dienste des öffentlichen Lebens (Mainstreaming).
- Die Planung und Entwicklung von flexiblen und inklusionsorientierten Unterstützungsdiensten für Menschen mit Behinderungen.

Für diese Dimensionen wurden die Anforderungen der UN-BRK konkretisiert und Indikatoren entwickelt, die nach dem Prinzip der ‚geleiteten Selbstevaluation‘ von kommunalen Planungsakteuren bearbeitet werden können. Auch andere Organisationen haben Konzepte und Instrumente vorgelegt, die eine kommunale Umsetzung der UN-BRK unterstützen. Vorschläge zur Entwicklung von Aktionsplänen wurden auch vom Deutschen Institut für Menschenrechte veröffentlicht (Palleit 2010), zu nennen ist auch der Kommunale Index für Inklusion der Montags-Stiftung (Montag-Stiftung 2010)¹. Im gleichen Zusammenhang hat die schwedische Regierungseinrichtung „Handisam“ einen Indikatoren-Set entwickelt, der es erlaubt, die kommunale Umsetzung der UN-BRK einzuschätzen (Lindén 2013). Dieser schwedische Ansatz soll bei der Konferenz ebenfalls vorgestellt werden.

Theoretisch gesehen macht es aus der Perspektive der kommunalen Akteure Sinn, die Umsetzung der UN-BRK als eine politische Innovation der Kommunalverwaltung

¹ Siehe: www.uni-siegen.de/zpe/forschungsnetzwerke/teilhabeplanung/materialien_eu_workshop.html?lang=de, zuletzt geprüft am 06.01.2014



und der kommunalen Zivilgesellschaft zu verstehen. Die Kommunen stehen demnach vor der Aufgabe, die neuen Ideen und Methoden, welche die UN-BRK mit sich bringt, in ihren Strukturen zu bearbeiten. Nicht wenige Kommunen haben bereits Umsetzungskonzepte oder ‚Aktionspläne‘ zur UN-BRK erstellt. Sie können nach der Theorie zur Verbreitung von Innovationen (Rogers 2003) als „Innovatoren“ betrachtet werden. Die Erfahrung dieser Innovatoren kann nun von anderen Akteuren im ‚Prozess der Diffusion‘ genutzt werden. Eine erfolgreiche Diffusion der Innovation bedeutet, dass mehr und mehr Kommunen die Entscheidung treffen, die UN-BRK umzusetzen. Die Anzahl der „Frühen Übernehmer“ steigt stetig an und führt in einem dynamischen Prozess dazu, dass eine ‚kritische Masse‘ erreicht wird und die Mehrheit der Kommunen eine Entscheidung zur Umsetzung trifft. Ob und zu welchem Grad der Diffusionsprozess erfolgreich ist, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Mögliche Faktoren können die Kompatibilität zu gegebenen Rahmenbedingungen, die Form der Öffentlichkeitsarbeit, der Umsetzungsdruck, aber auch die Kosten der Übernahme sein.

Aus der Theorie der Diffusion von Innovationen ergibt sich, dass es im Prozess der Umsetzung einer Innovation für den umsetzenden Akteur notwendig ist, die Innovation „neu zu erfinden“, und durch Umformung übernahmefähig zu machen. Möchte eine Kommune die Inhalte der UN-BRK in ihren Strukturen vor Ort umsetzen, so muss dies in einer Weise geschehen, die die konkreten Entwicklungspfade, Rahmenbedingungen und Akteurskonstellationen vor Ort berücksichtigt.

Eine explorative Studie des ZPE der Universität Siegen (2013) zeigt, dass die Art und Weise wie die UN-BRK auf kommunaler Ebene in verschiedenen Ländern aufgefasst wird, stark von den nationalen, kulturellen und politischen Rahmenbedingungen abhängig ist. Diese Rahmenbedingungen bestimmen die Entwicklungspfade der Behindertenpolitik in den einzelnen Ländern in hohem Maße. Kommunen aus den skandinavischen Ländern, in denen internationale Diskurse und Dokumente traditionell ein hohes Ansehen genießen, greifen den Impuls der UN-BRK eher auf als Kommunen in Ländern, in denen dies nicht der Fall ist. Gleichzeitig aber besitzen einige Transformationsländer in Zentral- und Osteuropa, trotz zuletzt negativen Erfahrungen mit staatlicher Planung, Planungsstrukturen auf kommunaler Ebene die z.T. beeindruckend partizipative Strukturen aufweisen.

In Kommunen aus gleichen Ländern und denselben übergeordneten Entwicklungspfaden, lassen sich gleichwohl unterschiedliche Strategien und Umsetzungsmethoden der Konvention beobachten, obwohl einheitliche nationale und regionale Rahmenbedingungen vorhanden sind. Diese Flexibilität kann als Stärke verstanden werden, wenn sozusagen Varianten des Ansatzes entstehen und keine Verfälschungen (vgl. hierzu auch Sierck 2012).

Die großen Unterschiede in gleichen Ländern und Regionen in der Art und Weise der Umsetzung der UN-BRK vor Ort zeigen gleichzeitig, dass die umsetzenden Kommunen einen gewissen „Spielraum“ besitzen, in dem sie arbeiten können und dass somit der Entwicklungspfad einer Kommune die Umsetzungsmöglichkeiten nur begrenzt einschränkt. Aus dieser Einsicht eröffnet sich das Potenzial, welches im Austausch von Erfahrungen und Wissen zwischen Kommunen, sowohl national als auch international, liegt.



Diese Ansätze und Diskussionen sollen im Rahmen der Konferenz diskutiert werden. Zugleich sollen breite Möglichkeiten geboten werden, sich mit anderen Akteuren auszutauschen, innovative Instrumente für lokale Planungsaktivitäten vorzustellen und eine große Bandbreite an Beispielen inklusiver Projekte in städtischen und ländlichen Gebieten zu diskutieren. Angebote wie der „Markt der Möglichkeiten“ und das „Offene Forum“ sollen den Teilnehmer/innen die Möglichkeit geben ihre eigenen Erfahrungen einzubringen und bieten die Möglichkeit zur Bildung regionaler, nationaler und europäischer Netzwerke.

2. Programmübersicht

Nach der Begrüßung und Eröffnung werden zwei Plenumsvorträge (Prof. Dr. Albrecht Rohrmann und Prof. Dr. Theresia Degener) eine thematische Einführung in die Konferenzinhalte geben und die Herausforderungen einer Mehr-Ebenen-Implementation der UN-BRK sowie die Möglichkeiten kommunaler Planung genauer beleuchtet. Danach wird in zwei Beiträgen gezeigt, in welches **Dilemma Anbieter von Diensten für Menschen mit Behinderungen geraten**, wenn inklusive Planung auf unsichere ökonomische und politische Rahmenbedingungen trifft. Die beiden Präsentationen befassen sich damit, welche Möglichkeiten Anbieter von Diensten für Menschen mit Behinderungen in einer solchen Situation haben.

Nach der Mittagspause sollen **drei Ansätze** zur Unterstützung von Kommunen bei der Implementierung der UN-BRK vorgestellt werden. Danach wird es eine **Phase der offenen Kommunikation** geben, in welcher die Teilnehmer/innen die Möglichkeit haben, sich an den vorbereiteten Postern und Informationstischen zu informieren.

Nach einer Kaffeepause können die Teilnehmer/innen aus einem breiten Spektrum von Workshops wählen:

- Workshop 1** **Planung inklusiver Gemeinwesen unter den Bedingungen der ökonomischen Krise - Herausforderungen und Chancen**
Grundidee: Präsentation und Diskussion strategischer Optionen für Einrichtungen und Dienste unter ökonomischen Herausforderungen und die Konsequenzen für die lokale Infrastruktur bezogen auf Artikel 4 UN-BRK
“1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:
(a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
(b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Ge-



setze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen "

Workshop 2

Kommunale Behindertenpolitik und kommunale Planung in einem Mehrebenen-Ansatz

Grundidee: Podiumsdiskussion mit Vertretern verschiedener staatlicher Ebenen, bezugnehmend auf ein Empfehlungspapier zur Umsetzung der UN-BRK in den Kommunen der nordrhein-westfälischen Landesregierung sowie Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen

“(...) 5. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.”

Workshop 3

Behindertenbeiräte Ombudspersonen und Selbsthilfe – Erfahrungen mit kommunaler Partizipation

Grundidee: Präsentation von Erfahrungen auf lokaler oder regionaler Ebene, bezogen auf Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen, “(...) 3. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.”.

Darüber hinaus auf Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

“Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, (a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden.”



Workshop 4

Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen an kommunalen Planungsprozessen

Grundidee: Präsentation von Erfahrungen auf lokaler oder regionaler Ebene, bezogen auf Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen

“(…) 3. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.”.

Darüber hinaus auf Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

“Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, (a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden”

Workshop 5

Bewusstseinsbildung und Planung inklusiver Gemeinwesen

Grundidee: Präsentation von Erfahrungen auf lokaler oder regionaler Ebene, bezogen auf Artikel 8: Bewusstseinsbildung

“(…)1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

(a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

(b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

(c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Workshop 6

Barrierefreie Infrastruktur und Planung inklusiver Gemeinwesen

Grundidee: Präsentation von Erfahrungen auf lokaler oder regionaler Ebene, bezogen auf Artikel 9: Zugänglichkeit



“1. Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.”

Workshop 7

Inklusive Bildung und kommunale Planung

Grundidee: Präsentation von Erfahrungen auf lokaler oder regionaler Ebene, bezogen auf Artikel 24: Bildung

“1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

(a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

(b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

(c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.”

Workshop 8

Inklusive Gestaltung der Einrichtungen für die Allgemeinheit

Grundidee: Präsentation von Erfahrungen auf lokaler oder regionaler Ebene, bezogen auf Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

“Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass: (...)

(c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage



der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.“

und auf Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen:

(a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

(b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

(c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

Workshop 9

Wohnbezogene Dienste und Planung inklusiver Gemeinwesen

Grundidee: Präsentation von Erfahrungen auf lokaler oder regionaler Ebene, bezogen auf Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft.

“Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

(a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

(b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist“.



Workshop 10

Inklusionsorientierte Angebote für Arbeit und Beschäftigung und kommunale Arbeitsmarktpolitik

Grundidee: Präsentation von Erfahrungen auf lokaler oder regionaler Ebene, bezogen auf Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

“1. Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, (...)”

Workshop 11

Gemeindepsychiatrie und Planung inklusiver Gemeinwesen

Grundidee: Präsentation von Erfahrungen auf lokaler oder regionaler Ebene, bezogen auf Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person

“Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.”,

darüber hinaus auf Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

“Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

(a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

(b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist”.



Workshop 12 Inklusives Internet und digitale Teilhabe als Herausforderung für Kommunen

Grundidee: Präsentation und Diskussion von Erfahrungen mit der inklusionsorientierten Ausgestaltung des Internets. Vorgestellt werden sollen die europäischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Bedeutung der Web Content Accessibility - Richtlinien (WCAG) für die barrierefreie Kommunikation der Kommunen sowie als Projektbeispiel die Ergebnisse des PIKSL-Projekts

Der Tag wird durch einen Empfang des Landkreises Siegen und ein Konferenz-Dinner in der „Siegerlandhalle“ im Herzen Siegens abgerundet.

Der zweite Tag (28.03.2014) beginnt mit einem Plenumsvortrag zum Thema **Europäische Perspektive**, an welchem sich die EU-Kommission, der Europarat und andere europäische Akteure beteiligen werden. An diesen Teil wird sich ein **“Offenes Forum”** in kleinen Gruppen und an zuvor vorbereiteten Tischen anschließen. Die Themen, welche an den Tischen behandelt werden, können aus den bisherigen Vorträgen abgeleitet sein oder während der Konferenz durch die Teilnehmer direkt vorgeschlagen werden. Ein letzter Plenumsvortrag, wird die Herausforderungen der Implementierung der UN-BRK in europäischen Kommunen aus einer wissenschaftlichen und forschungsorientierten Perspektive beleuchten.

Die Abschlussdiskussion, moderiert durch Luk Zelderloo (EASPD), soll eine Abschlusserklärung zur Konferenz auf den Weg bringen, welche als Ergebnis die Konferenz in die Öffentlichkeit tragen soll.

Am Nachmittag wird es unter der Leitung von Dr. Johannes Schädler (ZPE, Siegen) ein **Offenes Treffen** zum Thema **„Europäisches Kompetenznetzwerk zur kommunalen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“**. Ziel ist es, im Rahmen des ‚ERASMUS-plus‘-Programms ein Europäisches Forschungsnetzwerk zur lokalen Implementierung der UN-BRK auf den Weg zu bringen.

Literatur:

Montag-Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hg.) (2011): Inklusion vor Ort. Der kommunale Index für Inklusion. Ein Praxishandbuch. Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
Palleit, Leander (2010): Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Hg. v. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin. Online verfügbar unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de>, zuletzt geprüft am 18.09.2013.



Rogers, Everett. M. (2003): Diffusion of Innovations, 5. Auflage, New York
Rohrmann, Albrecht/ Schädler, Johannes u.a.: Inklusive Gemeinwesen Planen. Eine Arbeitshilfe, Siegen, 2013 (i.d.E.)
Rohrmann, Albrecht u.a. (2013): Inklusive Gemeinwesen Planen. Abschlussbericht eines Forschungsprojektes im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales in Nordrhein-Westfalen, Siegen, (i.d.E..)
Schädler, Johannes u.a. (2013): Local implementation of UN CPRD in Selected European Countries – an Exploratory Study, in 'Working Papers' des Departments Erziehungswissenschaft und Psychologie der Fakultät II der Universität Siegen (i.d.E.)
Sierck, Udo (2012): Budenzauber Inklusion. AG SPAK, München

Dr. Johannes Schädler
Prof. Dr. Albrecht Rohrmann
Dezember 2013